

## DVGW-Information

vom 21. März 2014 zur

# EU-Richtlinie INSPIRE und deren Umsetzung in Versorgungsunternehmen

DVGW Deutscher Verein des  
Gas- und Wasserfaches e. V.

**Ansprechpartner DVGW:**

Dipl.-Geol. Udo Peth  
Josef-Wirmer-Str. 1-3  
53123 Bonn  
Telefon: +49 228 9188-859  
E-Mail: [peth@dvgw.de](mailto:peth@dvgw.de)  
Internet: [www.dvgw.de](http://www.dvgw.de)

## 1. Präambel

INSPIRE (Infrastructure for Spatial Information in Europe) ist eine Richtlinie der Europäischen Gemeinschaft, die seit 15.05.2007 in Kraft getreten ist. Sie dient der Bereitstellung umweltrelevanter Geodaten der EU-Mitgliedsstaaten nach einheitlichen Regeln und Datenstrukturen über eine national vorzuhaltende Geodateninfrastruktur.

Im Rahmen der Umsetzung der INSPIRE-Richtlinie treten in den Bundesländern die jeweiligen Vertreter der GDI-DE der Länder bereits an Versorgungsunternehmen heran, um, sofern eine Betroffenheit gegeben ist, die Form der Bereitstellung INSPIRE-relevanter Geodaten abzustimmen. In diesem Zusammenhang stehen die Unternehmen vor der Aufgabe, den Sachstand zu bewerten. Zu diesem Zweck hat der DVGW die vorliegende DVGW-Information als Orientierungshilfe erstellt. Der DVGW wird die weitere Entwicklung der Umsetzung der INSPIRE-Richtlinie in den Bundesländern verfolgen, um den Unternehmen sinnvolle Handlungsempfehlungen an die Hand zu geben.

Durch die elektronische Bereitstellung digital verfügbarer Geodaten der öffentlichen Verwaltung soll ein vereinfachter Zugang und Austausch dieser Daten gefördert und ein wesentlicher Beitrag zur Unterstützung einer gemeinschaftlichen Umwelt- und Informationspolitik in Europa geleistet werden.

In der INSPIRE-Richtlinie sind die Anforderungen an Geodateninfrastrukturen (GDI) in den EU-Mitgliedsstaaten festgelegt. Darüber hinaus enthält die Richtlinie grundsätzliche Angaben, die durch separate Durchführungsbestimmungen konkretisiert werden. In den Anhängen (Annex I-III) der Richtlinie werden 34 Geodaten-Themen, die beim Aufbau einer europäischen GDI berücksichtigt werden müssen, aufgeführt. Im Annex III werden insbesondere unter Punkt 6 Versorgungsinfrastrukturen genannt, die u. a. die Versorgungsnetze der Energie- und Wasserversorgung einbeziehen. Ebenfalls sind Anlagen der Erzeugung unter Annex III, Punkte 8 und 20 aufgeführt.

Die Umsetzung der europäischen INSPIRE-Richtlinie erfolgte über nationale Gesetze, die in Deutschland über die Geodatenzugangsgesetze der jeweiligen Bundesländer realisiert sind.

Andererseits entstehen durch die Harmonisierung von Geodaten sowie deren Bereitstellung über das Internet für Versorgungsunternehmen Chancen, z. B. durch den ungehinderten Zugang amtlicher Geodatenbestände, die genutzt werden sollten.

Vorbehaltlich der technischen und organisatorischen Rahmenbedingungen ist derzeit nicht abschließend geklärt, ob und in welchem Umfang einzelne Versorgungsunternehmen verpflichtet sind, ihre digitalen Geodatenbestände im Rahmen der Umsetzung der INSPIRE-Richtlinie zur Verfügung zu stellen. Für die Klärung dieser Fragestellung sind die Geodatenzugangsgesetze des Bundes und der Länder zu beachten.

Darüber hinaus ergeben sich in der Frage der Sicherheit der Infrastrukturen und der Wahrung von Geschäftsgeheimnissen seitens des DVGW Bedenken, die verfügbaren Daten uneingeschränkt öffentlich zugänglich zu machen.

## 2. Technische Rahmenbedingungen

### 2.1 Metadaten

Versorgungsunternehmen, die zur Bereitstellung ihrer Geodaten verpflichtet sind, müssen in einem ersten Schritt über Metadaten ihre Geodatenbestände und -dienste beschreiben. Folgende Angaben sind hierfür erforderlich:

- inhaltliche Beschreibung einschließlich der Sachdaten und Attribute
- Aktualitäts- und Qualitätsangaben
- das Format
- der Raum- und Zeitbezug
- die Bezugsquelle und –bedingungen
- ggf. vorhandene Nutzungseinschränkungen und Benennung ggf. anfallender Gebühren
- ihre Übereinstimmung mit den von INSPIRE vorgegebenen Standards
- Informationen zur Zugangsbeschränkung auf Grund „Sicherheitsaspekte“ und „Geschäftsgeheimnisse“

Die Metadaten werden i. d. R. in Katalogsystemen (Metadateninformationssystemen) geführt und ermöglichen über entsprechende Oberflächen eine gezielte Suche nach Geodaten bzw. Geodatendiensten.

Es wird empfohlen, dass die betroffenen Unternehmen die Metadaten über den „Metadateneditor des Bundes- oder der Länder eingeben. Über den „Geodatenkatalog-DE“ erfolgt dann die EU-weite Bereitstellung aller INSPIRE-relevanten Metadaten aus Deutschland.

Metadaten sind von den Betroffenen auch dann zu erfassen, wenn die vorhandenen Geodaten bzw. Geodatendienste noch nicht in dem INSPIRE-Standard bereitgestellt werden können.

## **2.2 Geodaten**

Zu den Geodaten im Sinne der INSPIRE-Richtlinie gehören alle umweltrelevanten Daten, die in elektronischer Form vorliegen und mit einem direkten (z. B. eine Koordinate) oder indirekten (z. B. eine Adresse) Raumbezug versehen sind.

Den betroffenen Versorgungsunternehmen wird empfohlen, die Geodaten in Bezug auf mögliche Sicherheitsproblematiken und Aspekten, die sich im Zusammenhang mit der Wahrung von Geschäftsgeheimnissen ergeben, zu prüfen. Dabei soll festgestellt werden, in welchem Maße die in der INSPIRE-Richtlinie hierfür vorgesehenen Ausnahmen von der Datenbereitstellungspflicht greifen.

Die Umsetzung der INSPIRE-Richtlinie erfordert keine Neuerfassung von Geodaten. Eine Umstellung der originären Datenhaltung sowie der Erfassungs-, Pflege- und Fortschreibungsprozesse ist ebenfalls nicht erforderlich.

Bei identischen Kopien eines Geodatensatzes bei unterschiedlichen Betroffenen, muss nur die Referenzversion, von der die Kopien abgeleitet sind, bereitgestellt werden.

Nach den Vorgaben der INSPIRE-Richtlinie sollen bereitgestellte Geodaten spätestens alle sechs Monate nach Übernahme in den Quelldatenbestand aktualisiert werden.

## **2.3 Geodatendienste**

Die Bereitstellung der Geodaten soll über ein einheitliches Format von Geodatendiensten erfolgen. Die internetbasierten Anwendungen werden unterschieden in:

- Darstellungsdienste bzw. WebMapServices (WMS), die der Anzeige, Navigation, Größenveränderung und Überlagerung von Geodaten dienen
- Download-Dienste bzw. WebFeatureServices (WFS), die das Herunterladen von Geodaten oder den direkten Zugriff auf Geodaten ermöglichen, um diese anschließend in einer Fachanwendung zu nutzen oder weiterzuverarbeiten
- Transformationsdienste, die der Umwandlung von Geodaten in ein anderes, bereits festgelegtes Datenmodell (Schematransformation) oder in ein anderes, bereits festgelegtes Bezugssystem (Koordinatentransformation) dienen
- Suchdienste bzw. CatalogueServiceWeb (CSW), die das Auffinden von Geodaten und Geodatendiensten mittels Metadaten in Katalogsystemen ermöglichen.

## **3. Zugangsbeschränkungen**

Grundsätzlich können für den Download der Daten Gebühren festgelegt werden. In diesem Fall sind jedoch zusätzlich E-Commerce-Dienste vorzuhalten, die einen geregelten Zugriff unter Berücksichtigung von Nutzungs- oder Lizenzbedingungen gewährleisten.

In der INSPIRE-Richtlinie ist im Artikel 13 (1) die Möglichkeit vorgesehen, den Zugang zu den Geodatensätzen bzw. -diensten zu beschränken, wenn u. a. die öffentliche Sicherheit gefährdet ist oder die Vertraulichkeit von Geschäfts- und Betriebsinformationen zu schützen sind, sofern hierfür rechtliche Regelungen bestehen.

Den Versorgungsunternehmen wird empfohlen, uneingeschränkte Bereitstellung der Geodaten unter Berücksichtigung der Versorgungssicherheit und Wahrung von Geschäftsgeheimnissen im Sinne der INSPIRE-Richtlinie grundsätzlich zu prüfen.

Um dem Schutzbedürfnis der Versorgungseinrichtungen und Anlagen angemessen Rechnung zu tragen, sollte ein kontrollierter Zugang in Anlehnung an das DVGW-Merkblatt GW 118 sichergestellt sein.

#### 4. Zeitplan

Die Umsetzung der unterschiedlichen Anforderungen kann dem Zeitplan der GDI-DE entnommen werden.

#### 5. Handlungsempfehlung

Mit dem Gesetzgebungsverfahren zur IT-Sicherheit kritischer Infrastrukturen, welches derzeit vom Innenministerium betreut wird, sollen der Schutz der Versorgungseinrichtungen und Anlagen, die auch zu den kritischen Infrastrukturen zählen, erhöht werden. In diesem Zusammenhang ist eine uneingeschränkte Bereitstellung der von den Versorgungsunternehmen vorgehaltenen Geodaten zu den Leitungsnetzen und Anlagen kritisch zu bewerten.

Geodaten können ggf. auch personenbezogene Informationen enthalten, die dem Datenschutz unterliegen und nur unter definierten Auflagen abgegeben werden dürfen.

Aus diesem Grund wird den Versorgungsunternehmen empfohlen, von der oben beschriebenen Zugangsbeschränkung angemessen Gebrauch zu machen.

Nach Klärung der aufgeführten Fragestellungen steht einer Mitwirkung an der Umsetzung der INSPIRE-Richtlinie seitens der Versorgungsunternehmen nichts entgegen. Positiv zu bewerten ist der Informationsgewinn über andere bestehende Geodatenbestände über den Metadaten-Katalog, da auch Versorgungsunternehmen für unterschiedliche Aufgaben Zugriff auf diese Daten benötigen.

Generell können Übersichtsdarstellungen des Versorgungsgebietes/Trassenverlaufes über WMS-Dienste bereitgestellt werden.

Bei umfassenden Datenabfragen über die Geodatenportale von INSPIRE sollte die Umweltrelevanz der Fragestellung geprüft werden, da INSPIRE ausschließlich zu diesem Zweck von der EU-Kommission geschaffen worden ist.

Sofern eigene Datenbestände bereitgestellt werden, insbesondere bei den Daten der Netzdokumentation, bietet sich eine Verlinkung mit den von den Versorgungsunternehmen betriebenen Auskunftsportalen an. Auf diese Weise lassen sich die Sicherheitsbedenken mit der Verfügbarmachung der Geodatenbestände über die INSPIRE-Richtlinie in Einklang bringen.

Es muss sichergestellt sein, dass insbesondere bei Baumaßnahmen von den Bauausführenden ordnungsgemäß Planauskünfte nach dem DVGW-Merkblatt GW 118, in denen die Auskunftsverfahren für Versorgungsunternehmen der Gas- und Wasserversorgung geregelt sind, eingeholt werden.

**INSPIRE-Datenbestände dürfen für Leitungsauskünfte nicht verwendet werden.**

#### 6. Ausblick

Die Umsetzung der INSPIRE-Richtlinie beinhaltet die Schaffung einer Geodateninfrastruktur (GDI-DE), die über das elektronische Netzwerk des Bundes und der Länder realisiert wird. Über den Metadatenkatalog ist eine verbesserte Transparenz der verfügbaren Geodaten, insbesondere der behördlichen Datenbestände, zu erwarten. Damit besteht eine Chance, einen erleichterten Zugang zu Geodaten zu erhalten, was grundsätzlich zu begrüßen ist.